

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 1</b>	<b>Freyung, 11.01.2021</b>	<b>51. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
11.01.2021	<b>4. Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (4. Hotspot-Maßnahmen-AV)</b> .....	1
11.01.2021	<b>Bekanntmachung gemäß § 25 I S. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.01.2021</b> .....	4

#### **4. Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (4. Hotspot-Maßnahmen-AV)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I,Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 25 II der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBl.2020 Nr. 737), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBl.2021 Nr. 5) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

#### **Allgemeinverfügung**

##### **1. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)**

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 1.1. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 1.2. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 1.3. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 1.4. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.

1.5. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen sind untersagt.

1.6. Ausnahmegenehmigungen können vom Landratsamt Freyung-Grafenau auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## **2. Weitere Besuchs- und Schutzregelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weiteren Einrichtungen sowie der häuslichen Pflege**

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird folgendes angeordnet:

2.1. Der Zutritt zu vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen ist nur erlaubt,

2.1.1. wenn der Besucher vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung – einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt oder

2.1.2. sofern der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,

2.1.3. wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion(PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf.

2.2. Der Besuch je Bewohner/Patient wird auf eine Person pro Tag während einer festen Besuchszeit beschränkt. Abweichens von S.1 ist der Besuch minderjähriger Bewohner/Patienten auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

2.3. Die Dauer jedes Besuchs wird auf höchstens 30 min beschränkt. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender.

2.4. Im Anschluss an den Besuch ist der jeweilige Besuchsraum mindestens fünf Minuten lang quer zu durchlüften.

2.5. In allen, in Ziffer 2.1 genannten Einrichtungen besteht die Verpflichtung der Mitarbeitenden zum Tragen einer FFP2- Maske ohne Ausatemventil. Die in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

2.6. Die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV getroffenen Regelungen gelten auch für

2.6.1. Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege tätige, soweit sie Personen im Landkreis Freyung-Grafenau betreuen; die in Nr. 2.5. normierte Maskenpflicht gilt entsprechend.

2.6.2. Mitarbeitende in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur tagsüber erbracht werden; die in Nr. 2.5. normierte Maskenpflicht gilt entsprechend.

2.6.3. Für Mitarbeitende in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach 2.6.2. können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Landratsamt Freyung-Grafenau erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## **3. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Folgendes angeordnet:

3.1. Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

- 3.2. Der Besuch wird je Patient auf eine feste Person pro Tag während einer festen Besuchszeit beschränkt. Dies gilt auch beim Besuch minderjähriger Patienten. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit gestattet.
- 3.3. Die Dauer jedes Besuchs wird auf höchstens 30 min beschränkt. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender sowie die Anwesenheit während einer Geburt.
- 3.4. Im Anschluss an den Besuch ist der jeweilige Besuchsraum für mindestens fünf Minuten quer zu durchlüften.

#### **4. Verpflichtung für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

- 4.1. Jeder Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) oder PCR auf SARS CoV-2 an sich durchführen zu lassen. Mitarbeiter in Krankenhäusern, welche auf Intensivstationen, Aufnahmestationen oder speziell für die Behandlung von mit dem Coronavirus infizierten Personen oder Verdachtsfällen eingerichteten Stationen, tätig sind, haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung zu unterziehen.  
Diese Testung ist, sofern die Geltung dieser Bestimmung über die Geltungsdauer nach Ziff.6 verlängert wird, für jede Person einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 4.2. Jeder Mitarbeiter hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

#### **5. Anordnung aufgrund einer erhöhten Sieben-Tages-Inzidenz**

Da im Landkreis Freyung-Grafenau aktuell der nach § 28 a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Inzi-

denzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, wird ergänzend zu § 25 I S. 1 BayIfSMV gemäß § 25 I S. 4 BayIfSMV folgendes angeordnet:

- 5.1. Touristische Tagesausflüge von Personen, welche nicht im Landkreis Freyung-Grafenau wohnen, in den Landkreis Freyung-Grafenau sind untersagt; dies gilt insbesondere auch für Personen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, welche den Inzidenzwert von 200 gemäß § 28 a Abs. 3 nicht überschreiten.
- 5.2. Abweichend von Nr. 5.1. sind touristische Tagesausflüge in den Landkreis Freyung-Grafenau i.S.v. § 25 I S.1 der 11. BayIfSMV erlaubt, wenn die Personen aus einem benachbarten Landkreis stammen, und den 15 km Radius um ihre Wohnortgemeinde nicht verlassen.

#### **6. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Die Geltungsdauer wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit fortlaufend überprüft.

Mit Ablauf des 10.01.2021 tritt die 3. Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (3. Hotspot-Maßnahmen-AV) vom 17.12.2020 außer Kraft.

#### **7. Kosten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise:**

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit ei-

ner Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektro-

nisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg einzureichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Landratsamt Freyung-Grafenau**

Freyung, den 11.01.2021

gez.  
Scheichenzuber-Art  
Oberregierungsrätin

### **Bekanntmachung gemäß § 25 I S. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.01.2021**

Der Landkreis Freyung-Grafenau hat den Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen überschritten und liegt am 11.01.21 aktuell bei einer Inzidenz von 214,4 Neuinfektionen mit dem Coronavirus

SARS-Cov-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von  
sieben Tagen (§ 25 I S. 2 der 11.BayIfSMV).

Freyung, 11.01.2021

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252

E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---